



Pet 4-19-07-3100-007487

86159 Augsburg

Zivilprozessordnung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.11.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung der §§ 78, 79 Zivilprozessordnung dahingehend gefordert, dass erfolgreiche Absolventen des Studiengangs Wirtschaftsrecht sich selbst, ihren Arbeitgeber oder Familienangehörige im Bereich des Zivilrechts vor Landgerichten vertreten dürfen.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass nach der geltenden Rechtslage Absolventen des Studiengangs Wirtschaftsrecht ein Unternehmen, in dem sie beschäftigt sind, vor dem Landgericht nicht vertreten dürfen. Der Studiengang Wirtschaftsrecht vermittele interdisziplinäre Kenntnisse in den Bereichen Wirtschaft und Recht, wobei der rechtliche Anteil überwiege. Absolventen des Studiengangs erlangten umfassende Kenntnisse des Zivilrechts und seien infolge dessen bestens dazu befähigt, eine Partei in einem zivilrechtlichen Prozess zu vertreten. Daher müsse ihnen zumindest eine Vertretungsbefugnis vor den Landgerichten eingeräumt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 93 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 3 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Gemäß § 78 Absatz 1 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) müssen sich die Parteien vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Parteien nach § 78 Absatz 1 Satz 3 ZPO durch einen dort zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Anwaltszwang dient der Gewährleistung einer geordneten Rechtspflege und liegt damit auch im Interesse der Parteien. Als Organe der Rechtspflege strukturieren, filtern und versachlichen die Rechtsanwälte den Prozessstoff. Dies führt auch zu einer Entlastung der Gerichte. Zugleich gewährleisten sie die Chancen- und Waffengleichheit der Parteien im Zivilprozess, in dem die Darlegung und der Beweis der maßgeblichen Tatsachen grundsätzlich Sache der Parteien ist. Ferner üben die Rechtsanwälte eine Kontrollfunktion gegenüber den Gerichten aus und sollen diese vor Fehlurteilen bewahren. Die Parteien werden dadurch vor Rechtsverlusten geschützt. Eine mit der Petition geforderte Einschränkung des Anwaltszwangs erscheint dem Petitionsausschuss, insbesondere auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung der Verfahren vor den Landgerichten, nicht sachgerecht.

Die besondere Stellung von Rechtsanwälten rechtfertigt sich auch durch die von ihnen zu absolvierende Ausbildung. Das Deutsche Richtergesetz und die Juristenausbildungs-gesetze der Länder sehen neben einem mehrjährigen rechtswissenschaftlichen Studium an einer Hochschule auch einen zweijährigen Vorbereitungsdienst vor, in dem die Anwendung der rechtswissenschaftlichen Kenntnisse in der Praxis vermittelt wird.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Ausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.